

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER EVANGELISCHEN JOHANNESGEMEINDE DARMSTADT E.V.

SATZUNG

vom 14.06.2013

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Evangelischen Johannesgemeinde, Darmstadt". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt und fördert den Gemeindeaufbau der Evangelischen Johannesgemeinde, Darmstadt, (nachfolgend Johannesgemeinde genannt). Der Verein unterstützt diese Arbeit finanziell und kann in diesem Rahmen Mitarbeiter einstellen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

Der Vorstand braucht eine Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft nicht zu begründen. Widerspruch gegen die Ablehnung auf Mitgliedschaft durch den Vorstand kann bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

(3) Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie besitzen kein Stimmrecht. Fördermitglieder erklären bei Eintritt verbindlich, in welcher Form sie den Verein und seine satzungsgemäßen Zwecke unterstützen wollen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss aus dem Verein

. Der Austritt kann bis zum 15. Eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins.

(5) Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Erhebung wird eine Beitragsordnung erstellt.

(6) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- optional ein/e Kassenwart/Kassenwartin
- optional ein/e Schriftführer/in
- optional bis zu zwei Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte ein hauptamtlicher Pfarrer der Johannesgemeinde sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, wird durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in innerhalb von 6 Wochen gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins ihres Amtes enthoben werden.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgabe des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gemeinsam; darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten geistlicher Art und sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins.

(3) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in einem Protokoll, das von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich schriftlich und mit einer Frist von einer Woche zu einer Versammlung ein.

(2) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen acht Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.

(3) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Einnahmen

Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.
Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben (vgl. §3 (5))

§ 10

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Johannesgemeinde die verbleibenden Vermögenswerte.